

Protokollauszug vom

14.06.2023

Departement Sicherheit und Umwelt / Departementssekretariat:

Verein Interessengemeinschaft Rettungsdienst der Region Winterthur (IG RD) – 11. ordentliche Generalversammlung vom 21. Juni 2023:

Vollmacht und Festlegung Stimmverhalten

IDG-Status: teil-öffentlich

SR.23.425-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1 Silvia Baldegger, Stv. Abteilungsleiterin Zentrale Dienste, Schutz & Intervention, Departement Sicherheit und Umwelt, wird beauftragt und ermächtigt, an der ordentlichen Generalversammlung des Vereins Interessengemeinschaft Rettungsdienst der Region Winterthur (IG RD) vom 21. Juni 2023 das Stimmrecht der Stadt Winterthur folgendermassen wahrzunehmen:

Traktandum	Stimmverhalten
1. Begrüssung	-
2. Festhalten der Präsenz	-
3. Ernennung der Stimmezähler	Stimmfreigabe
4. Abnahme Protokolle der GV 22 (Nr. 10 und Nr.10a)	Genehmigung
5. Jahresbericht 2022	Genehmigung
6. Jahresrechnung 2022	Genehmigung
7. Bericht Revisionsstelle	Genehmigung
8. Vereinsbudget 2023	Genehmigung
9. Antrag Vorstand: Anpassung Statuten Verein IG RD	Zustimmung
10. Anträge von Vereinsmitgliedern	- (keine Anträge)
11. Wahlen	- (keine Wahlen)
12. Informationen Rettungsdienst	Kenntnisnahme
13. Termin GV 2024	Kenntnisnahme
14. Verschiedenes / Varia	Kenntnisnahme
15. Apéro	-

1.2 Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die entsprechende Vollmacht auszufertigen.

2. Dieser Beschluss wird am 22. Juni 2023 veröffentlicht.

3. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt; Departementssekretariat, Schutz & Intervention, Departement Finanzen, Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Verein Interessengemeinschaft Rettungsdienst der Region Winterthur

Der Verein Interessengemeinschaft Rettungsdienst Region Winterthur (Verein IG RD) wurde am 22. November 2012 mit 51 Mitgliedsgemeinden der Bezirke Winterthur, Andelfingen und Pfäffikon als Rechtsnachfolge der einfachen Gesellschaft Interessengemeinschaft Rettungsdienst gegründet. Nach mehreren Gemeindefusionen zählt der Verein aktuell 44 Mitgliedsgemeinden. Der Verein ist steuerbefreit, verzichtet auf einen freiwilligen Handelsregistereintrag und unterliegt der eingeschränkten Revision.

Die Stadt Winterthur ist Vereinsmitglied und stellt aktuell mit Katrin Cometta als Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt die Vereinspräsidentin. Die Geschäftsstelle des Vereins ist im Bereich Schutz & Intervention der Stadt Winterthur angesiedelt.

Der Verein organisiert für seine Mitglieder das Krankentransport- und Rettungswesen gemäss § 44 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich (GesG, LS 810.1).

2. Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital Winterthur

Gemäss § 44 Abs. 1 GesG gewährleisten die Gemeinden das Krankentransport- und Rettungswesen. Sie können diese Aufgabe Dritten übertragen.

Mittels Leistungsvereinbarung vom 26. September 2022 (LV) überträgt der Verein IG RD den Krankentransport und den Rettungsdienst für die im Verein zusammengeschlossenen Gemeinden an das Kantonsspital Winterthur (KSW) (Beilage 1). Die LV trat per 1. Januar 2023 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann von beiden Vertragsparteien alle 5 Jahre jeweils per 31. Dezember, erstmals per 31.12.2027 unter Einhaltung einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden.

Bei einer ordentlichen Kündigung durch den Verein IG RD hat dieser gemäss Ziff. 4.3.1 LV dem KSW alle in Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstehenden effektiven Kosten der Personalübergänge aus den bestehenden oder zusätzlich benötigten Arbeitsverhältnissen abzugelten.

3. Anpassung Vereinsstatuten

Um allfällige Forderungen aus einer Kündigung der LV decken zu können, ist eine Anpassung der Statuten vorgesehen (Beilage 4). Einerseits soll mit einem Vereinsvermögen von mindestens CHF 3 Mio. gewährleistet werden, dass solche Forderungen in erster Linie aus dem

Vereinsvermögen beglichen werden können. Andererseits sollen sich Vereinsmitglieder nicht durch einen Austritt aus dem Verein während der Kündigungsfrist der LV der Haftung entziehen können.

3.1 Stadtratsbeschluss

Gemäss Ziff. 6 der Richtlinie über die Beteiligungspolitik der Stadt Winterthur vom 24. Mai 2017 muss bei Vereinen vor der Mitgliederversammlung dem Stadtrat nur Antrag gestellt werden, sofern die Mitgliederbeiträge oder die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen die Schwelle von 100 000 Franken überschreiten oder ein erhebliches Reputationsrisiko besteht oder wahrscheinlich ist. Bei den übrigen Vereinsmitgliedschaften entscheidet die Departements- oder die Bereichsleitung.

Soweit eine allfällige Forderung des KSW aus der Kündigung der LV nicht aus dem Vereinsvermögen gedeckt werden kann, haften die Mitgliedsgemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung (Ziff. 7.2 Entwurf Vereinsstatuten). Für die Stadt Winterthur besteht damit ein mögliches Haftungsrisiko von mehr als 100 000 Franken.

3.2 Festlegung Stimmverhalten und Vollmacht

Wie alle Gemeinden ist auch die Stadt Winterthur gesetzlich verpflichtet, das Krankentransport- und das Rettungswesen zu gewährleisten. Sowohl der Zusammenschluss mit anderen Gemeinden im Verein IG RD wie auch die Übertragung der Aufgaben an den Rettungsdienst des KSW sind unbestritten. Für das KSW würde eine Kündigung der LV zu enormen finanziellen Aufwänden in Zusammenhang mit Personalwechseln führen. Für den Abschluss der LV war deshalb die Übernahme dieser Kosten durch den Verein eine zwingende Voraussetzung.

Um das Haftungsrisiko der Mitgliedsgemeinden zu minimieren, sehen die überarbeiteten Statuten vor, dass das Vereinsvermögen Fr. 3 Mio. nicht unterschreiten soll. Sollte das Vereinsvermögen die anfallenden Kosten dennoch nicht decken können, sollen auch diejenigen Gemeinden die Kosten anteilmässig mittragen, die während der Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen bezwecken, das Haftungsrisiko für die Mitgliedsgemeinden so weit als möglich zu reduzieren, weshalb ihnen zuzustimmen ist.

Die restlichen Traktanden sind risikoarm und das Stimmverhalten in Absprache mit der zuständigen Departements- und Bereichsleitung festgelegt.

Silvia Baldegger, Stv. Abteilungsleiterin Zentrale Dienste, Schutz & Intervention, Departement Sicherheit und Umwelt, ist zur Stimmabgabe im Namen der Stadt Winterthur zu bevollmächtigen (Beilage 8).

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b InfV erst am 23. Juni 2023 veröffentlicht, um dem Meinungsbildungsprozess nicht vorzugreifen.

Beilagen:

1. Leistungsvereinbarung KSW vom 26.09.2022
2. Einladung zur 11. Generalversammlung
3. Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht 2022
4. Entwurf Statuten per 1. Juli 2023
5. Vereinsbudget 2023
6. Protokoll 10, GV vom 10.06.2022
7. Protokoll 10a, ausserordentliche GV vom 30.09.2022
8. Vollmacht